

OGH: Fälschliches Unterstellen einer politischen Auffassung

1. Bei Beurteilung nach § 78 UrhG, ob berechnigte Interessen der abgebildeten Person verletzt wurden, ist darauf abzustellen, ob deren Interessen bei objektiver Prüfung und unter Würdigung des Gesamtzusammenhangs als schutzwürdig anzusehen sind; es kommt nicht darauf an, was mit der Bildnisveröffentlichung beabsichtigt war oder wie sie vom Betroffenen subjektiv aufgefasst wurde, sondern es ist maßgebend, wie die Art der Veröffentlichung vom Publikum verstanden wird.
2. Eine Verletzung berechtigter Interessen kann dann vorliegen, wenn ein Bild in einem derartigen Zusammenhang veröffentlicht wird, dass damit der (dem) Abgebildeten eine politische Auffassung unterstellt wird, die sie (er) in Wahrheit nicht teilt oder sogar ausdrücklich ablehnt und bekämpft.
3. Greift eine Satire, der als Kunstform die Verzerrung beziehungsweise Übertreibung der Wirklichkeit immanent ist, in Rechte Dritter, insbesondere deren Ehre ein, bedarf es zunächst der Feststellung des „Aussagekerns“, der auf seine Verletzungseignung zu prüfen ist. Die Verletzung des Kerns der menschlichen Ehre, der Menschenwürde oder des gesamten öffentlichen Ansehens einer Person setzen auch der Satire jedenfalls Grenzen, nicht aber schon jede, wenn auch sonst (außerhalb der Kunstfreiheit) beleidigende Bezeichnung oder Darstellung. Im übri- gen Bereich hat eine Güterabwägung stattzufinden.
4. Nach der Rechtsprechung des EGMR zu Art 10 EMRK geht ein Werturteil über das hinaus, was in einer politischen Debatte zu tolerieren ist, wenn dem Werturteil eine hinreichende Tatsachenbasis fehlt; sie berücksichtigt bei der Beurteilung, ob ein Werturteil diffamierenden Charakter hat, auch die Art der verwendeten Begriffe und insbesondere die zugrundeliegende Absicht, die andere Seite zu diffamieren oder zu stigmatisieren.

Redaktionelle Leitsätze

OGH Beschluss vom 24.10.2016,
6 Ob 52/16i – Politiker-„Satire“ II

Deskriptoren: Herabsetzung, Wertungsexzess, Recht am eigenen Bild, Politiker, Satire.

Normen: § 78 UrhG, Art EMRK.

Aus der Begründung

Die Klägerin ist Abgeordnete zum Nationalrat, Klubobfrau der Grünen im Parlament und Bundessprecherin der Grünen. Der Beklagte war Inhaber und Betreiber der Facebookseite „Ö***** F***** P*****“, auf der er Beiträge zur Politik in Österreich veröffentlichte. Er entdeckte auf einer Facebookseite ein Bild der Klägerin mit dem Bildtext „Schutzsuchende müssen das Recht haben auf Mädchen loszugehen!“ im Bereich der Stirn und „Alles andere wäre rassistisch Flüchtlingen gegenüber!“ im Bereich des Halses der Klägerin. Am 23. 11. 2015 veröffentlichte er dieses Bild samt Bildtext auf seiner Facebookseite mit seiner neben das Bild fett geschriebenen Anmerkung „Ihr kann diese Aussage zu-

getraut werden“. Dieses Lichtbild der Klägerin samt Text auf der Facebookseite des Beklagten wurde von 135 Nutzern mit „mir gefällt das“ kommentiert und von 61 Nutzern „geteilt“, wodurch das Lichtbild der Klägerin mit dem Text auch auf deren Facebookseiten für deren „Facebook-Freunde“ ersichtlich war. Die Klägerin vertrat zu keiner Zeit die Meinung, dass Schutzsuchende das Recht haben sollten, auf junge Mädchen loszugehen. Ebenso wenig hat sie jemanden als rassistisch bezeichnet, der Schutzsuchenden ein solches Recht nicht zugestehen wollte.

Das Rekursgericht erließ, gestützt auf § 78 UrhG, die begehrte einstweilige Verfügung. Das Lichtbild der Klägerin sei mit einem Bildtext versehen worden, den sie aus politischer Überzeugung völlig ablehne und bekämpfe. Bei dem verwendeten Bildtext handle es sich um eine schockierend ausländerfeindliche, ja menschenverachtende Äußerung, die umso schwerer ins Gewicht falle, als gerade seit Herbst 2015 die Frage der Integration der großen Zahl nach Österreich kommender Flüchtlinge im Brennpunkt der öffentlichen Diskussion stand. Gerade in diesem Zusammenhang sei es in den

sozialen Medien zu einer großen Anzahl rassistischer und ausländerfeindliche Äußerungen gekommen. Die politische Debatte sei in den letzten Monaten von diesem Thema beherrscht worden, wobei zunehmend Ängste laut würden, dass die Republik Österreich mit der Integration der großen Zahl von Flüchtlingen überfordert sein könnte. Die Klägerin und die von ihr vertretene Partei setzten sich für Solidarität mit den Flüchtlingen und deren Integration öffentlich ein. Ein Tatsachensubstrat für das abfällige Werturteil über die Klägerin, ihr sei zuzutrauen, dass sie die Ansicht vertrete, Schutzsuchende müssten das Recht haben, auf Mädchen loszugehen, weil alles andere rassistisch gegenüber den Flüchtlingen wäre, sei in keiner Weise erkennbar. Die Äußerung sei als menschenverachtend, rassistisch zutiefst abzulehnen. Der Beklagte habe keine Tatsachen bescheinigt, auf die sich diese Äußerung stützen könnte. Durch die Unterstellung, der Klägerin sei eine derartige Äußerung zuzutrauen, werde aber keine satirische Verzerrung einer Kritik an der Flüchtlingspolitik der Klägerin geübt. Vielmehr werde die Klägerin selbst herabgesetzt und mit Überzeugungen in Verbindungen gebracht, die sie niemals vertreten würde, im Gegenteil bekämpfend ablehne. Es sei damit der innere Kern der menschlichen Ehre und Menschenwürde der Klägerin verletzt, weil für die herabsetzende Veröffentlichung kein wie immer geartetes Tatsachensubstrat vorliege. Der Beklagte habe die Grenzen der zulässigen Kritik in Form eines Wertungsexzesses überschritten, weil er sich für das von ihm geäußerte abfällige Werturteil, möge er es auch als Satire bezeichnen, nicht auf ein ausreichendes Tatsachensubstrat berufen könne. Vielmehr liege der Schluss

nahe, dass durch die Veröffentlichung die Klägerin als Bundessprecherin ihrer Partei herabgesetzt und verunglimpft werden sollte.

Der OGH hielt fest, dass der Rechtsmittelwerber nicht die Beurteilung des Rekursgerichts bekämpfte, dass der Bildtext eine ausländerfeindliche, ja menschenverachtende Äußerung ist, und auch, dass dieser sich auch nicht mit der die angefochtene Entscheidung tragenden Begründung auseinandersetze, dass er durch seinen Bild- und Textkommentar „Ihr kann diese Aussage zugekraut werden“ keine satirische Verzerrung einer Kritik an der Flüchtlingspolitik der Klägerin übe, sondern diese selbst herabsetze, weil für den Kommentar kein ausreichendes Tatsachensubstrat vorliegt.

Der Beklagte meinte, dass sogar ein unterdurchschnittlich intellektueller bzw interessierter Leser bei der offenkundig satirisch „verzogenen“ Äußerung den Konnex zur „diesbezüglich sehr offenen“ Integrationspolitik der Grünen und zu den diesbezüglich noch unbeantworteten Fragen der konkreten Umsetzung herstelle. Jedem Leser sei aufgrund der Berichterstattung über die aktuellen politischen Ereignisse die Problematik einer gänzlich anderen Haltung gegenüber Frauen in islamisch geprägten Kulturen gegenwärtig. Dazu, dass die „sehr offene“ Integrationspolitik der Grünen die durch die Äußerung angeblich kritisierte Position umfasste, die Integration muslimischer Männer müsse deren Haltung gegenüber Frauen respektieren und hinnehmen, fehlt jedes Vorbringen des Beklagten. Woraus sich ergeben soll, dass die inkriminierte Äußerung die „Integrationskompetenz“ der Grünen kritisiert, legt der Revisionsrekurs nicht schlüssig dar.

Anmerkung

Von Thomas Höhne

Der dritte Absatz der Leitsätze ist ein wörtliches Zitat der Entscheidung des OGH – und irritiert. Denn wenn der OGH hier mehrfach von „Satire“ spricht, dann klingt das, als ob er meinte, dass es hier tatsächlich um Satire gehen würde, was selbstverständlich nicht der Fall ist. Aber offenbar meint (vielleicht im Gefolge der „Böhmermann-Affäre“?) so mancher öffentlich Rülpsende, er brauche seinen Beflegelungen nur das Mäntelchen Satire umzuhängen, und schon sei er aus dem Schneider. Es ist zwar gut, dass der OGH fest-

hält, dass dies so einfach nicht ist. Man sollte aber – an anderer Stelle der Entscheidung – nicht überlesen, dass immerhin das Rechtsmittelgericht klargestellt hatte, dass „durch die Unterstellung, der Klägerin sei eine derartige Äußerung zuzutrauen, aber keine satirische Verzerrung einer Kritik an der Flüchtlingspolitik der Klägerin geübt“ wurde.

Interessant dazu die in diesem Heft (ZiIR 2017, 96) abgedruckte E des OLG Graz im parallel dazu geführten Medienstrafverfahren, die zu einem anderen Ergebnis kommt.